

---

## **Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2008/089**

### **Studie zur Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG (Beteiligung der Arbeitnehmer an der Europäischen Genossenschaft) in zehn Mitgliedstaaten**

---

#### **1. Auftragsgegenstand**

Ausschreibung Nr. VT/2008/089: Studie zur Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG (Beteiligung der Arbeitnehmer an der Europäischen Genossenschaft) in zehn Mitgliedstaaten

#### **2. Hintergrund**

##### **a) PROGRESS – Einführung**

Das strategische Gesamtziel der sozialpolitischen Agenda (2005–2010) lautet: mehr und bessere Arbeitsplätze sowie Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt; dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

Durch PROGRESS soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; sowie

- die Auffassungen der Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- (1) die Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen gefördert wird (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen gefördert wird (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2008 veröffentlicht, der abrufbar ist unter:  
[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/annwork\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/annwork_de.htm).

Bei der vorliegenden Ausschreibung, die sich insbesondere auf die unter Programmteil 3 genannten PROGRESS-Ziele bezieht, geht es um die Unterstützung der Kommission bei ihrer Aufgabe, die Umsetzung der Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich des Arbeitsrechts zu überwachen, die allgemeinen Auswirkungen auf die Ziele zu bewerten, die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Sozialpartnern zu fördern sowie zu einem geschärften Bewusstsein der Bürger, Arbeitnehmer und Unternehmen für ihre Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung des Gemeinschaftsrechts und der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Arbeitsrechts ableiten lassen, beizutragen. Die Ausschreibung fällt unter die für das Programm maßgebliche Haushaltslinie 04 04 01 03.

#### **b) Hintergrund**

Gemäß Artikel 211 EG-Vertrag besteht eine der Hauptaufgaben der Kommission als Hüterin der Verträge in der Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Damit ist die Kommission zu einer regelmäßigen Berichterstattung über die Umsetzung von Bestimmungen einzelner Richtlinien im Bereich des Arbeitsrechts durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht verpflichtet. Im Zusammenhang mit der Agenda des Programms „Bessere Rechtsetzung“ ist zunehmend darauf zu achten, dass das Gemeinschaftsrecht/die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften tatsächlich und einheitlich angewandt wird/werden. Gegebenenfalls ist dieser Prozess zu intensivieren. Die Gewährleistung der strikten Einhaltung und Durchsetzung des geltenden Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts ist eine Grundvoraussetzung für eine reibungslos funktionierende Europäische Union und entscheidend für die Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung von Bürgern, Verbrauchern, Arbeitnehmern und Unternehmen. Somit ist die wirksame Überwachung der korrekten Anwendung und strikten Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen eine wesentliche Voraussetzung für die Gewähr, dass die aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte auch effektiv ausgeübt werden können.

Vor diesem Hintergrund hatte die Kommission eine Studie über die Umsetzung der Richtlinien im Bereich des Arbeitsrechts in der erweiterten Europäischen Union im Rahmen der Ausschreibung VT/2005/008 in Auftrag gegeben, die sich auch mit der Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG (Beteiligung der Arbeitnehmer an der Europäischen Genossenschaft) in den Mitgliedstaaten befasste, die der EU 2006 angehörten. Die Studie wurde im April 2007 abgeschlossen. Allerdings konnte die Umsetzung der genannten Richtlinie in den zehn Mitgliedstaaten, in denen zum 1. Februar 2007 noch keine Rechtsvorschriften erlassen worden waren, nicht bewertet werden.

Mit der vorliegenden Ausschreibung soll daher die bereits für 15 Mitgliedstaaten durchgeführte Studie mit der Analyse der Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG in Belgien, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Portugal und der Slowakei ergänzt werden.

Die Ergebnisse der Studie sind vor allem mit Blick auf die Erstellung des Berichts erforderlich, den die Kommission gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/72/EG 2009 vorlegen wird.

### **3. Vertragsgegenstand**

Vor dem oben beschriebenen Hintergrund besteht der Zweck der vorliegenden Ausschreibung darin, eine Studie über die Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG in Belgien, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Portugal und der Slowakei durchzuführen.

Der Auftragnehmer bewertet (nach Maßgabe des Anhangs A dieser Leistungsbeschreibung) die Situation hinsichtlich der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2003/72/EG im innerstaatlichen Recht der betreffenden Mitgliedstaaten. Er beschreibt die vorherige Situation sowie etwaige Schwierigkeiten bei der Annahme oder Anwendung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen. Der Auftragnehmer beurteilt, ob das einzelstaatliche Recht mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand kohärent ist, untersucht die Auswirkungen der Umsetzungsmaßnahmen auf die Arbeitsbeziehungen auf nationaler Ebene und gibt einen Überblick über die diesbezüglichen Debatten, Forschungsarbeiten, Studien und Urteile.

### **4. Teilnahme am Verfahren**

Teilnahme am Verfahren

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen jedes Drittlandes, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die

Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

## **5. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen**

### **a) Allgemeine Hinweise für die Erbringung der Leistungen**

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in seinen fünf Programmteilen sowie in den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Arbeiten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Aspekte der Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung des technischen Angebots berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;
- die Durchführung der vertraglichen Aufgaben eine Geschlechterperspektive einschließt, indem die geschlechtsspezifische Dimension systematisch berücksichtigt wird;
- die Leistungsbewertung die Erfassung und Verarbeitung (soweit erforderlich) von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten umfasst;
- bei seinem Team die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass er sich um einen angemessenen Mix von Mitarbeitern bemüht, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

## **b) Besondere Hinweise**

Der Auftragnehmer erstellt (nach Maßgabe des Anhangs A dieser Leistungsbeschreibung) für jedes Land einen Bericht über die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2003/72/EG in der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats.

## **6. Erforderliche fachliche Qualifikationen**

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe und Einstufung der Experten.

Die Experten müssen mindestens den Anforderungen der Qualifikationsstufe III entsprechen. Sie müssen erfahrene Juristen und/oder Wissenschaftler sein, die in Sachen Arbeitsrecht, Arbeitsbeziehungen oder Genossenschaften in den betroffenen Ländern spezialisiert sind. Außerdem sollten sie sich im Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit dem Besitzstand in Fragen des Arbeitsrechts auskennen.

## **7. Zeitplan und Berichterstattung**

Für die Ausführung der Leistungen sind höchstens vier Monate ab Inkrafttreten des Vertrags anberaumt.

Weitere Einzelheiten siehe Artikel 1.2 des Vertragsentwurfs.

### **Zusätzliche Anforderungen**

#### **a) Spezifische Fristen für die Ausführung der Leistungen:**

##### **Zwischenbericht**

Der Auftragnehmer erstellt einen knappen, klaren Zwischenbericht in englischer oder französischer Sprache, der Folgendes beinhaltet: Zusammenfassung der gemäß Leistungsbeschreibung durchgeführten Arbeiten; Arbeitsprogramm für den verbleibenden Zeitraum; aktueller Stand der Erarbeitung der vorgesehenen Ergebnisunterlagen und Anmerkungen zu den erzielten Fortschritten; etwaige vom Auftragnehmer für nützlich oder erforderlich erachtete Anmerkungen, Vorschläge oder Empfehlungen. Diesem Bericht sind die Entwurffassungen von mindestens der Hälfte der vorgesehenen Ergebnisunterlagen (Umsetzungsberichte) beizufügen. Sofern nicht anders vorgesehen, muss der Zwischenbericht (Original) mit den Entwürfen der Umsetzungsberichte spätestens bei Ablauf der Hälfte des für die Leistungserbringung vorgesehenen Zeitraums bei der Kommission eingehen<sup>1</sup>.

##### **Abschlussberichte**

Binnen 4 Monaten nach Vertragsunterzeichnung sind der Kommission die endgültigen Umsetzungsberichte (siehe Anhang A der Leistungsbeschreibung) in einer der Amtssprachen, mit einer Übersetzung ins Englische oder Französische, falls das Original in einer anderen Sprache verfasst wurde, zu unterbreiten.

---

<sup>1</sup> Offizielles Eingangsdatum bei der GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit gemäß dem Tagesstempel des internen Postdienstes.

Sofern nicht anders vorgesehen, erstellt der Auftragnehmer ferner den Entwurf sowie anschließend die endgültige Fassung des Abschlussberichts in englischer oder französischer Sprache. Der Bericht und sein Entwurf sind wie folgt zu gliedern: präzise, vollständige Beschreibung aller nach Maßgabe des Vertrags durchgeführten Arbeiten; Darstellung der im Rahmen des Vertrags für den gesamten Zeitraum der Leistungserbringung erzielten Ergebnisse; technische Anmerkungen zu Inhalt, Darstellung und Wert der der Kommission zur Genehmigung vorgelegten Ergebnisunterlagen; etwaige vom Auftragnehmer für nützlich oder erforderlich erachtete Anmerkungen, Vorschläge oder Empfehlungen.

Sofern nicht anders vorgesehen, reicht der Auftragnehmer die vorstehend genannten endgültigen Umsetzungsberichte und den Abschlussbericht auf Papier und in einem elektronischen Format ein, das mit den Kommissionsstandards kompatibel ist (Texte sind als Word-Dateien und Arbeitsblätter als Excel-Dateien zu liefern). Die Papierfassungen müssen vollständig mit den elektronischen Fassungen übereinstimmen. Die vorstehend genannten Dokumente sowie zwei Kopien müssen spätestens am letzten Tag des für die Leistungserbringung vorgesehenen Zeitraums bei der Kommission eingehen.

#### **Zusammenkünfte mit der Kommission**

Der Auftragnehmer wird unter Umständen aufgefordert, an drei Sitzungen mit den Dienststellen der Kommission in Brüssel teilzunehmen: einer Auftaktsitzung binnen des ersten Monats nach Einleitung der Arbeiten, einer Sitzung zur Erörterung des Zwischenberichts binnen drei Monaten nach Einleitung der Arbeiten und einer Sitzung zur Erörterung des Entwurfs des Abschlussberichts binnen 45 Tagen nach seiner Vorlage.

#### **b) Sonstige Anforderungen**

##### **i) Publizität und Information**

1. Der Auftragnehmer muss zu allen Arbeiten, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, Folgendes vorlegen, um der Europäischen Kommission eine angemessene Kontrolle, Evaluierung und Nutzung aller im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und erbrachten Produkte zu erleichtern:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite; die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Eine Abfassung in anderen Gemeinschaftssprachen wird begrüßt, ist jedoch nicht obligatorisch;
- wenn in Anhang A und im Abschnitt „Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen“ nichts anderes vorgeschrieben ist, eine fünf- bis sechsstufige Zusammenfassung in englischer oder französischer Sprache.

2. Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag der Gemeinschaft erbracht wurden.

„Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität - Progress (2007-2013) finanziert. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Dieses Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, der EFTA und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Das Programm hat sechs Hauptziele. Dazu zählen:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der Programmteile verfolgt werden;
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.

Nähere Angaben siehe:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html)“.

Veröffentlichungen müssen ferner den folgenden Hinweis enthalten:

„Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht unbedingt die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

## **ii) Berichterstattung**

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete

Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielt werden. Vorgeschlagen werden unter anderem:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;
- eine auf diese Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung, insbesondere durch die Festlegung klarer Ziele, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und das Lernen, was im Prozess „funktioniert“;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, die Ergebnisse zu erzielen.

Als erster Schritt wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Zivilgesellschaft ein strategischer Rahmen für die Durchführung des Programms PROGRESS erarbeitet. Dieser strategische Rahmen wird durch einen Rahmen zur Messung der Leistung ergänzt, der das Mandat des Programms PROGRESS und seine spezifischen und langfristigen Ergebnisse festlegt. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung des Programms PROGRESS ist in Anhang B beigefügt (siehe unten „Zusätzliche Informationen zur Leistungsbeschreibung und Überwachung“). Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website des Programms PROGRESS zu finden.

Die Kommission wird in diesem Zusammenhang die Auswirkungen von Initiativen, die mit Hilfe oder im Auftrag von PROGRESS eingeleitet wurden, überwachen und prüfen, wie diese Initiativen zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Auftragnehmer soll daher eng mit der Kommission und/oder den von ihr ermächtigten Personen zusammenarbeiten, um die erwarteten Beiträge und alle Leistungsdaten, anhand deren diese Beiträge evaluiert werden, festzulegen. Der Auftragnehmer hat die Aufgabe, Daten zu erheben und der Kommission und/oder den benannten Personen regelmäßig über seine Leistungen Bericht zu erstatten. Außerdem hat er der Kommission und/oder den benannten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die Zugangsrechte zu gewähren.

## **8. Zahlungsbedingungen und Standardvertrag**

Siehe Artikel I.4 und II des beigefügten Vertragsentwurfs.

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

## **9. Preis**

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro anzugeben, ohne Mehrwertsteuer (unter Zugrundelegung, soweit anwendbar, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung ist das in Anhang III des beigefügten Mustervertrags vorgegebene Modell zu verwenden.



**Teil A: Honorare und direkte Kosten (bitte genau angeben):**

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und vorgeschlagenen Sachverständigen. Der Einheitspreis soll die Honorare der Experten sowie die Verwaltungsaufwendungen abdecken;
- Reisekosten (ausgenommen Kosten für innerörtliche Beförderung);
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (es werden die Kosten der Experten abgegolten, die sich im Rahmen von kurzen Dienstreisen außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten);
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 dieses Vertrags anfallen;
- etwaige Übersetzungskosten;
- für die Vertragserfüllung unumgängliche Ausgaben.

**Teil B: Erstattungsfähige Kosten**

Entfällt.

**Gesamtpreis = Teil A + Teil B**

Der Gesamtpreis darf 120 000 EUR keinesfalls übersteigen.

Angebote, die diese Obergrenze überschreiten, werden nicht berücksichtigt.

**10. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern/Bietergemeinschaften**

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist<sup>2</sup>. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter Ziffern 11 und 12 aufgeführten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

---

<sup>2</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein). Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

## 11. Ausschlusskriterien und Nachweise

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

„Artikel 93:

*Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,*

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;*
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;*
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;*
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind;*
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind<sup>3</sup>.*

(...)

Artikel 94:

*Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens*

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;*

---

<sup>3</sup> Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(...)“

- b) *im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.*“

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

*Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise*

1. *Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.*

2. *Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.*

*Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.*

3. *Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.*

Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat, und dass dieser nach wie vor gültig ist.

## 12. Auswahlkriterien

Auswahlkriterien sind die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die fachliche und technische Befähigung der Bieter.

### a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

- i) Nachweis, dass der Bieter (oder alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen) im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz in Höhe von mindestens 120 000 EUR erzielt hat (bzw. haben);
- ii) Bilanzen oder Bilanzauszüge für die letzten drei Geschäftsjahre, für die ein Jahresabschluss durchgeführt wurde, sofern deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, vorgeschrieben ist; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Bescheinigung vorlegen;
- iii) wenn die genannten Unterlagen nicht vorgelegt werden können und dies hinreichend begründet wird, kann die Kommission nach eigenem Ermessen eine Erklärung der Bank über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters akzeptieren; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen.

### b) Fachliche und technische Befähigung

Die fachliche und technische Befähigung des Bieters im auftragsrelevanten Bereich wird anhand der nachstehenden Kriterien bewertet:

- Ausführlicher Lebenslauf für jedes Mitglied des Teams, das die Studie durchführt; Verzeichnis des/der benannten Koordinators/Koordinatorinnen und von sonstigen Experten, die an der Studie mitwirken sollen, sowie deren Lebensläufe;
- Auflistung der wesentlichen in den letzten fünf Jahren in dem betreffenden Politikbereich erbrachten Dienstleistungen oder durchgeführten Studien unter Angabe des Auftragswerts, des Ausführungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Auftraggebers;
- solide Erfahrung mit Analysen in den Bereichen Arbeitsrecht, Arbeitsbeziehungen oder Genossenschaften; als Nachweis dienen die veröffentlichten Arbeiten der Mitglieder des Expertenteams in diesen Sachgebieten;
- nachgewiesene mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung der Teammitglieder als Juristen oder Wissenschaftler, davon mindestens drei Jahre Erfahrung in den Sachgebieten Arbeitsrecht, Arbeitsbeziehungen oder Genossenschaften;
- nachgewiesene Befähigung des Koordinators/der Koordinatorinnen zur wirksamen Handhabung der Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Zusammenstellung und Leitung eines Expertenteams, das in der Lage ist, die rechtlichen Entwicklungen in allen Ländern, auf die sich der Vertrag erstreckt, kritisch zu beurteilen;
- ausreichende Sprachkenntnisse des Koordinators für eine reibungslose Kommunikation mit der Kommission und den Experten und insbesondere zur Abfassung von Berichten in einer der verlangten Sprachen;

- Erklärung des Koordinators zur Bescheinigung der Kompetenz des für die Durchführung der Studie vorgesehenen Teams einschließlich seiner fachlichen und sprachlichen Eignung;
- bei Angeboten von Bietergemeinschaften: eindeutige Benennung der Person, die die Arbeiten koordiniert und für die Unterzeichnung des Vertrags zuständig ist, sowie eine schriftliche Bestätigung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit sind, sich an der Ausführung des Vertrags zu beteiligen, mit einer Kurzbeschreibung ihrer Funktion(en).

### **13. Zuschlagskriterien**

Den Zuschlag erhält das bei Anlegen folgender Kriterien das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist:

#### a) Qualität des Angebots

- Klarheit, Präzision und Vollständigkeit des Angebots (20 Punkte)
- Ansatz – Verständnis der Art der Aufgabe, ihres Kontextes und der zu erzielenden Ergebnisse, insbesondere was die spezifischen Aspekte des kollektiven Arbeitsrechts im Kontext von Genossenschaften betrifft (35 Punkte)
- Methodik – Methodik für die Organisation der Forschungsarbeit einschließlich der Erhebung, Prüfung, Analyse, Erarbeitung und Präsentation von Informationen über relevante Urteile, Rechtsvorschriften und andere Maßnahmen im Bereich der Studie in den betreffenden Ländern; Strategie zur Koordinierung des Teams und fristgerechten Umsetzung des Arbeitsplans (45 Punkte)

#### b) Preis

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

### **14. Inhalt und Präsentation der Angebote**

#### **14.1. Inhalt der Angebote**

Die Angebote müssen Folgendes enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 12 und 13) zu beurteilen;
- das von der Bank ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Sachverständigen;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an dem Verfahren teilzunehmen: Der Bieter ist verpflichtet, den Staat anzugeben, in dem er seinen Geschäftssitz bzw. Wohnsitz

hat, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorzulegen.

#### **14.2. Präsentation der Angebote**

Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung (ein Original und zwei Kopien) einzureichen.

Sie müssen alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffern 9, 10, 11 und 12) enthalten.

Sie müssen klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Sie müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.

Sie sind gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der festgelegten Frist einzureichen.

## **Ausschreibung Nr. VT/2008/089 – Anhang A zur Leistungsbeschreibung**

### **Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG<sup>4</sup> zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in Belgien, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Portugal und der Slowakei**

#### **I. Allgemeine Vorgaben**

1. Der Auftragnehmer erstellt Berichte über die Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG in den genannten Mitgliedstaaten. Jeder nationale Bericht beschreibt Artikel für Artikel, Absatz für Absatz die Umsetzung jeder der Richtlinien in einzelstaatliches Recht.
2. Der Auftragnehmer beschreibt die Situation vor der Umsetzung der Richtlinie und die Auswirkungen ihrer Umsetzung in einzelstaatliches Recht und im System der Arbeitsbeziehungen des betreffenden Mitgliedstaats. Er prüft ferner, ob sich das allgemeine Schutzniveau für Arbeitnehmer durch die Umsetzung der Richtlinie nicht verschlechtert.
3. Der Auftragnehmer untersucht unter Berücksichtigung der einschlägigen Debatten und aufgetretenen Probleme eingehend die Verfahren zur Übernahme dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht und beurteilt und erläutert, inwieweit die Umsetzungsmaßnahmen mit der Richtlinie kohärent sind. Er berichtet ferner über geplante Änderungen und damit verbundene Diskussionen.
4. Der Auftragnehmer beschreibt die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Sanktionen im Falle von Verstößen gegen die Vorgaben der Richtlinie und legt insbesondere dar, ob diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
5. Der Auftragnehmer gibt einen Überblick über die Fälle, mit denen die nationalen Gerichte oder Schieds-/Schlichtungsinstanzen befasst wurden. Er macht ferner Angaben zu den wichtigsten Daten, Forschungsarbeiten, Studien, Artikeln und sonstigen einschlägigen Veröffentlichungen in Bezug auf die Genossenschaftsbewegung sowie die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie und fasst die Hauptschlussfolgerungen der wichtigsten von ihnen kurz zusammen.
6. Der Auftragnehmer untersucht die praktische Anwendung der Umsetzungsmaßnahmen und berichtet über die Auffassungen aller beteiligten Akteure (einschließlich der öffentlichen Verwaltung, der Arbeitsaufsicht, der die Genossenschaftsbewegung vertretenden Organisationen und der Sozialpartner).
7. Die Berichte<sup>5</sup> umfassen abgesehen von den nachstehend aufgeführten spezifischen Vorgaben (siehe Ziffer II), i) eine klare und umfassende Zusammenfassung der

---

<sup>4</sup> ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25.

Hauptergebnisse (entsprechend der Struktur des Berichts), ii) aussagekräftige Schlussfolgerungen und iii) einen Anhang mit einer Aufstellung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen und einer Entsprechungstabelle<sup>6</sup>.

## II. Besondere Vorgaben

Der Auftragnehmer erstellt einen Bericht, der spezifische Abschnitte zu folgenden Punkten umfasst:

### a) Gegenstand

- Darstellung und Untersuchung, ob mit den nationalen Umsetzungsmaßnahmen das Ziel der Richtlinie (Artikel 1) erreicht wird

### b) Begriffsbestimmungen

- Darstellung und Untersuchung, ob die Begriffsbestimmungen (Artikel 2) richtig umgesetzt wurden

### c) Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums / Verhandlungsverfahren

- Darstellung und Untersuchung, ob die Vorgaben des Artikels 3 der Richtlinie in Bezug auf die Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums, den Inhalt der Vereinbarung und die Verfahrensregeln mit den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in das einzelstaatliche Recht integriert wurden

### d) Auffangregelung

- Darstellung und Untersuchung, ob die Bestimmungen zur Auffangregelung (Artikel 7, Anhang) mit den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in das einzelstaatliche Recht integriert wurden

### e) Natürliche Personen/Teilnahme an Versammlungen

- Darstellung und Untersuchung, ob die Artikel 8 und 9 der Richtlinie ordnungsgemäß umgesetzt wurden

### f) Vertrauliche Informationen, Wille zur Verständigung, Schutz

- Darstellung und Untersuchung, ob die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen vorsehen, um Verschwiegenheit und Geheimhaltung (Artikel 10), einen Willen zur Verständigung zwischen Management und Arbeitnehmervertretung (Artikel 11) und den Schutz der Arbeitnehmervertreter (Artikel 12) zu gewährleisten

### g) Gerichtsbarkeit/Einhaltung der Richtlinie

- Anwendung der Artikel 13 und 14

### h) Umsetzung und Anwendung

- Darstellung und Analyse des Umsetzungsprozesses
- Vermittlung eines Überblicks über die Situation in Bezug auf Genossenschaften und Analyse der maßgeblichen Fragen der Anwendung der Richtlinie in der Praxis

---

<sup>5</sup> Im Auftrag der Europäischen Kommission wurden bereits nationale Berichte und zusammenfassende Berichte (auf EU-Ebene) über die Umsetzung der EU-Richtlinien zum Arbeitsrecht in den Mitgliedstaaten der EU-25 oder (je nach Richtlinie) der EU-10 erstellt. Die zusammenfassenden Berichte sind auf der Webseite der GD EMPL veröffentlicht:

[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/labour\\_law/implreports\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/labour_law/implreports_de.htm).

<sup>6</sup> Diese Tabelle führt die einzelnen Bestimmungen der Richtlinie und die entsprechenden Bestimmungen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen auf.



- Darstellung der spezifischen Situation in Bezug auf das Arbeitsverhältnis und die Beteiligung der Arbeitnehmer im Fall von Genossenschaften gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis
- Beschreibung der im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen, um die Einhaltung der in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen durch die Unternehmen zu gewährleisten

# ANHANG B – ÜBERBLICK ÜBER DEN RAHMEN FÜR DIE PROGRESS-LEISTUNGSMESSUNG

**Gesamtergebnis des Programms PROGRESS**  
*Die Mitgliedstaaten wenden die Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren in einer Weise an, die zu den in der sozialen Agenda angestrebten Ergebnissen beiträgt*

Im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Programms PROGRESS leistet das Programm einen Beitrag zur Stärkung der Unterstützung der EU für die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen sowie zum Aufbau einer solidarischeren Gesellschaft. PROGRESS soll zu Folgendem beitragen: (i) eine **wirksame rechtliche Regelung** in Bezug auf die soziale Agenda in der EU, (ii) ein **gemeinsames Verständnis** der Ziele der sozialen Agenda in der gesamten EU und (iii) **solide Partnerschaften**, die sich für die Ziele der sozialen Agenda einsetzen. Auf operationeller Ebene zielt die Unterstützung im Rahmen des Programms PROGRESS darauf ab, (i) Analysen und Empfehlungen bereitzustellen, (ii) die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten, (iii) den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, und (iv) die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt an die Entscheidungsträger weiterzuleiten.

## Rechtliche Regelung

### Ergebnis:

*Einhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS in den Mitgliedstaaten*

### Leistungsindikatoren

1. Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
2. Wirksamkeit der Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS auf einzelstaatlicher Ebene.
3. Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft, die auf einer gründlichen Analyse der Situation beruhen und die Bedingungen, Bedürfnisse und Erwartungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen des Programms PROGRESS berücksichtigen.
4. Berücksichtigung der aus dem Programm PROGRESS hervorgehenden Politikempfehlungen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft.
5. Einbeziehung bereichsübergreifender Fragen in die politischen Kapitel des Programms PROGRESS.
6. Gemeinsame Interventionslogik in den Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft in Bezug auf Fragen des Programms PROGRESS.
7. Systematische Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Programm PROGRESS.

## Gemeinsames Verständnis

### Ergebnis:

*Gemeinsames Verständnis und Übernahme der Ziele der Politikbereiche des Programms PROGRESS durch Entscheidungsträger/Politiker und beteiligte Akteure in den Mitgliedstaaten und durch die Kommission*

### Leistungsindikatoren

1. Auffassungen der Entscheidungsträger, der Schlüsselakteure und der Öffentlichkeit in Bezug auf die Gemeinschaftsziele in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
2. Niederschlag der Gemeinschaftsziele in den Prioritäten oder im politischen Diskurs auf einzelstaatlicher Ebene.
3. Achtung der Grundsätze der guten Governance (insbesondere der Mindestnormen für die Konsultation) in der politischen Debatte.
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der politischen Debatten bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft.
5. Geschärftes Bewusstsein bei Entscheidungsträgern und Politikern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken bezüglich ihrer Rechte/Pflichten in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
6. Geschärftes Bewusstsein bei Entscheidungsträgern und Politikern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken bezüglich der Strategien und Ziele der Gemeinschaft in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.

## Solide Partnerschaften

### Ergebnis:

*Wirksame Partnerschaften mit den beteiligten Akteuren auf einzelstaatlicher und europaweiter Ebene, um die Ergebnisse in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu unterstützen*

### Leistungsindikatoren

1. Konsens/Einigung zwischen Entscheidungsträgern, Politikern und beteiligten Akteuren über die Ziele und Strategien der Gemeinschaft.
2. Ermittlung und Einbeziehung von Schlüsselakteuren, die in der Lage sind, auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene Einfluss auszuüben oder Änderungen herbeizuführen, durch die EU.
3. Wirksamkeit der Partnerschaften hinsichtlich der Ergebnisse in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
4. Anzahl der Personen, die in die von PROGRESS unterstützten Netzwerke direkt oder indirekt einbezogen sind.
5. Verbesserung der Fähigkeit zur Sensibilisierung der von PROGRESS unterstützten Netzwerke.
6. Zufriedenheit der nationalen und gemeinschaftlichen Behörden über den Beitrag der Netzwerke.
7. Anwendung eines bereichsübergreifenden Ansatzes durch die von PROGRESS unterstützten Netzwerke.